

**An die
Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses**
-Unterrichtung nach Art. 89 b LV i.V.m. der hierzu
geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT-



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DER FINANZEN

An den
Vorsitzenden des
Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Thomas Wansch
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/6094
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

4. Februar 2020

Mein Aktenzeichen
5153-0001#2019/0039-0401 4515

Telefon / Fax
06131 16-4264
06131 16-4115

**Soziale Wohnraumförderung;
hier: Unterrichtung über den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über den
sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 2020 (Artikel 104d des Grundgesetz-
es) nach der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Ar-
tikel 89b der Landesverfassung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die beigefügte Vorlage übersende ich mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen

Anlagen

Vorlage 8-fach



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

4. Februar 2020

Mein Aktenzeichen

5153-0001#2019/0039-0401 4515

Telefon / Fax

06131 16-4264
06131 16-4115

**Soziale Wohnraumförderung;
hier: Unterrichtung über den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über den
sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 2020 (Artikel 104d des Grundgesetz-
es) nach der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Ar-
tikel 89b der Landesverfassung**

I.

Mit dem am 4. April 2019 in Kraft getretenen Artikel 104d Grundgesetz (GG) hat der Bund die Möglichkeit erhalten, den Ländern zweckgebundene Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. Die nähere Ausgestaltung wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern geregelt.

Die Bauministerkonferenz hat am 16. Dezember 2019 beschlossen, den beigefügten Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über den sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 2020 (Artikel 104d des Grundgesetzes) mit dem Bund abzuschließen und den Bund gebeten, den endgültigen Vertragsentwurf den Ländern ohne Zeitverzug zur Unterschrift zuzuleiten. Der Bund hat mit Schreiben vom 15. Januar 2020 den von



Bundesminister Horst Seehofer unterzeichneten Vertragsentwurf übermittelt. Die Ministerin der Finanzen beabsichtigt, die Verwaltungsvereinbarung abzuschließen.

Der Bund stellt den Ländern für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus für das Programmjahr 2020 einen Verpflichtungsrahmen in Höhe von insgesamt einer Milliarde Euro bereit. Die Verteilung soll nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgen, so dass auf Rheinland-Pfalz 48,2459 Mio. Euro entfallen. Die Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung ist erforderlich, um diese Finanzhilfen des Bundes erhalten zu können.

II.

Im Zuge der Föderalismusreform I im Jahr 2006 wurde den Ländern die alleinige Gesetzgebungskompetenz für die soziale Wohnraumförderung übertragen. Durch den damit verbundenen Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes standen den Ländern als Ausgleich von Anfang 2007 bis zum 31. Dezember 2019 Kompensationsmittel (sog. Entflechtungsmittel) aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung.

Seit dem 1. Januar 2020 kann der Bund den Ländern gemäß dem neuen Artikel 104d GG in Verbindung mit der zur Unterzeichnung vorliegenden Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau gewähren. Mit den bereitgestellten Mitteln soll die Wohnraumversorgung durch Mietwohnungen und selbstgenutztes Wohneigentum der Haushalte unterstützt werden, die sich insbesondere aufgrund ihres Einkommens nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen am Markt nicht angemessen versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind.

Die ausschließliche Zuständigkeit und Verantwortung für die Wohnraumförderung bleibt, wie auch die Finanzierungsverantwortung für solche Wohnraumförderung, die von der Verwaltungsvereinbarung insbesondere wegen des Investitionsbegriffs des Artikel 104d GG nicht erfasst wird, bei den Ländern.



Fördergegenstände, für welche die Bundesmittel eingesetzt werden können, sind die Schaffung neuen Wohnraums durch Neu-, Aus- oder Umbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraums innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb), und die Modernisierung von Wohnraum. Sonstige Förderungen wie etwa der Ankauf von selbstgenutztem Wohneigentum und der Erwerb von Genossenschaftsanteilen sowie der Erwerb von allgemeinen Belegungsrechten bei bestehenden Mietwohnungen sind mangels Vorliegen einer Investition im Sinne des Grundgesetzes ausschließlich mit Mitteln des Landes zu finanzieren.

Gemäß der Verwaltungsvereinbarung muss sich das Land an der Finanzierung der Wohnraumförderung beteiligen: So hat das Land für die Förderung im Bereich des sozialen Wohnungsbaus dem Barwert nach Landesmitteln im Umfang von mindestens 30 Prozent der von ihm in Anspruch genommenen Bundesmittel bereitzustellen. Landesmittel für die soziale Wohnraumförderung nach landesrechtlichen Vorschriften, die mit Bundesmitteln nicht gefördert werden dürfen, werden auf den zu erbringenden Länderanteil angerechnet.

Das Land kann die als Zuschüsse bereitgestellten Finanzhilfen des Bundes nicht nur als Zuschuss, sondern auch in anderen Finanzierungsarten einsetzen, sofern das berechnete Barwertverhältnis zwischen Bundes- und Landesmitteln gewahrt bleibt. Die Bundesmittel aus dem Programmjahr 2020 können von den Ländern als Landesmittel bis zum 31.12.2021 bewilligt werden. Die Abwicklung der Programme der sozialen Wohnraumförderung erfolgt über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB).

Die Verwaltungsvereinbarung enthält umfangreiche Berichtspflichten sowie das Erfordernis einer Evaluierung; dazu müssen die Länder detailliert über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel sowie über das Fördergeschehen Bericht erstatten.



Bei einem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung kann das Land Bundesmittel bis zu einem Betrag von 48,2459 Mio. Euro in einem vorgegebenen 5-Jahres-Zeitraum abrufen. Diese Haushaltsmittel des Bundes werden im Landeshaushalt bei Kapitel 12 25 Titel 331 71 vereinnahmt.

Über die veranschlagten Ausgabemittel hinaus ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Doris Ahnen

Anlagen

Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über den sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 2020 (Artikel 104d des Grundgesetzes) mit Anlagen

**Verwaltungsvereinbarung über den
sozialen Wohnungsbau
im Programmjahr 2020
(Artikel 104d des Grundgesetzes)**

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungs-
bau Baden-Württemberg

der Freistaat Bayern

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und
Verkehr

das Land Berlin

vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Woh-
nen

das Land Brandenburg

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

die Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

das Land Hessen

vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Ver-
kehr und Wohnen

das Land Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitali-
sierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

das Land Niedersachsen

vertreten durch das Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

das Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

das Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch das Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz

das Saarland

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

der Freistaat Sachsen

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung

das Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt

das Land Schleswig-Holstein

vertreten durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

der Freistaat Thüringen

vertreten durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

- nachstehend „Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Mit dem am 4. April 2019 in Kraft getretenen Artikel 104d des Grundgesetzes (GG) hat der Bund die Möglichkeit erhalten, den Ländern zweckgebundene Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren.

Bund und Länder stimmen darin überein, dass mit den nach Artikel 104d GG und dieser Verwaltungsvereinbarung bereitgestellten Mitteln zum sozialen Wohnungsbau die Wohnraumversorgung durch Mietwohnungen und selbstgenutztes Wohneigentum der Haushalte unterstützt werden soll, die sich insbesondere aufgrund ihres Einkommens nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen am Markt nicht angemessen versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind.

Die mit dieser Verwaltungsvereinbarung bereit gestellten Mittel werden durch die Länder entsprechend ihrem Bedarf eingesetzt. Damit wird den unterschiedlichen Verhältnissen auf den Wohnungsmärkten Rechnung getragen und die zielgenaue Verbesserung der Wohnraumversorgung ermöglicht.

Bund und Länder stimmen darin überein, dass beim sozialen Wohnungsbau die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen berücksichtigt sowie die stadtentwicklungs- und raumordnungspolitischen Zielsetzungen für den jeweiligen städtischen oder ländlichen Raum beachtet werden.

Bund und Länder stimmen ferner darin überein, dass die ausschließliche Zuständigkeit und Verantwortung der Länder für die Wohnraumförderung von dieser Verwaltungsvereinbarung ebenso unberührt bleibt wie die ausschließliche Finanzierungsverantwortung der Länder für jede Art der Wohnraumförderung, die von dieser Verwaltungsvereinbarung insbesondere wegen des Investitionsbegriffs des Artikels 104d GG nicht erfasst wird.

Abschnitt 1

Bereitstellung von Finanzhilfen des Bundes für Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus

Artikel 1

Finanzhilfen des Bundes

(1) Auf der Grundlage von Artikel 104d des Grundgesetzes beteiligt sich der Bund nach Maßgabe des Bundeshaushalts 2020 und der nachfolgenden Bestimmungen mit Finanzhilfen an von den Ländern geförderten Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus.

(2) Der Bund stellt den Ländern für die Zwecke des Absatzes 1 für das Programmjahr 2020 einen Verpflichtungsrahmen in Höhe von insgesamt 1 Milliarde Euro als Zuschüsse bereit.

Artikel 2

Verteilungsschlüssel

Der Verpflichtungsrahmen 2020 wird nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2018 vom 29. Oktober 2018 (BAnz AT 06.11.2018 B4) wie folgt auf die Länder verteilt:

Land	Königsteiner Schlüssel 2018	Verpflichtungsrahmen
	in Prozent	in Millionen Euro
Baden-Württemberg	13,01280	130,1280
Bayern	15,56491	155,6491
Berlin	5,13754	51,3754
Brandenburg	3,01802	30,1802
Bremen	0,96284	9,6284
Hamburg	2,55790	25,5790
Hessen	7,44344	74,4344
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419	19,8419
Niedersachsen	9,40993	94,0993
Nordrhein-Westfalen	21,08676	210,8676
Rheinland-Pfalz	4,82459	48,2459
Saarland	1,20197	12,0197
Sachsen	4,99085	49,9085
Sachsen-Anhalt	2,75164	27,5164
Schleswig-Holstein	3,40526	34,0526
Thüringen	2,64736	26,4736
insgesamt	100,00000	1000,0000

Artikel 3

Fälligkeiten

Die Fälligkeiten des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens werden durch ein gesondertes Schreiben des Bundes festgelegt.

Artikel 4

Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus

(1) Die Finanzhilfen des Bundes sind für Programme der Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus (Landesprogramme) bestimmt.

(2) Bund und Länder stimmen darin überein, dass mit den nach Artikel 104d Grundgesetz und dieser Verwaltungsvereinbarung bereit gestellten Mitteln zum sozialen Wohnungsbau die Wohnraumversorgung durch Mietwohnungen und selbstgenutztes Wohneigentum der Haushalte unterstützt werden soll, die sich insbesondere aufgrund ihres Einkommens nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen am Markt nicht angemessen versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Fördergegenstände sind:

1. Schaffung neuen Wohnraums durch Neu-, Aus- oder Umbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraums innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb), und
2. Modernisierung von Wohnraum.

(3) Die Unterstützung wird bei Mietwohnungen durch Begründung oder Verlängerung von Belegungs- und Mietbindungen sichergestellt.

(4) Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Fördermitteln, die aus öffentlichen Haushalten oder Sondervermögen, gegebenenfalls über ein Landesförderinstitut, als Darlehen zu Vorzugsbedingungen, auch zur nachstelligen Finanzierung, oder als Zuschüsse bereitgestellt werden.

(5) Förderungsempfänger ist der Grundstückseigentümer oder der Erbbaurechtsinhaber (Verfügungsberechtigter) oder ein vom Verfügungsberechtigten ermächtigter Dritter.

(6) Die Landesprogramme entsprechen den Vorgaben der Landesgesetze, die das Wohnraumförderungsgesetz des Bundes nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes ersetzt haben, im Übrigen den Vorgaben des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1188) geändert worden ist, einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften.

Abschnitt 2

Verfahrensbestimmungen

Artikel 5

Finanzierungsbeteiligung des Bundes und der Länder

(1) Die Höhe und der Anteil der Bundes- und Landesmittel werden nach dem Barwert unter Beachtung der Grundsätze errechnet, die dieser Vereinbarung als **Anlage 1** beigefügt sind.

(2) Das Land stellt für die Förderung im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gemäß dem Abschnitt 1 dieser Verwaltungsvereinbarung dem Barwert nach Landesmitteln im Umfang von mindestens 30 Prozent der von ihm in Anspruch genommenen Bundesmittel bereit. An die Stelle der Verpflichtungsrahmen im Landeshaushaltsplan treten entsprechende Festlegungen bei dem Landesförderinstitut, soweit die landesseitige soziale Wohnraumförderung im Wirtschaftsplan des Landesförderinstituts oder durch Beschluss der Landesregierung über die Verwendung von dessen Erträgen festgelegt wird oder auf Grund von Festlegungen des Landes und zu Lasten des Landeshaushalts in sonstiger Weise durch das Landesförderinstitut erfolgt. Einem Landesförderinstitut ist ein Sondervermögen des Landes gleichgestellt.

(3) Mittel des Landes für die soziale Wohnraumförderung nach landesrechtlichen Vorschriften werden auf den Länderanteil nach Absatz 2 angerechnet.

Artikel 6

Einsatz der Finanzhilfen

Das Land kann die als Zuschüsse bereitgestellten Finanzhilfen des Bundes für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus nicht nur als Zuschuss für Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus, sondern auch in anderen in seinen Förderungsbestimmungen vorgesehenen Finanzierungsarten einsetzen, sofern das gemäß **Anlage 1** berechnete Barwertverhältnis zwischen Bundes- und Landesmitteln gewahrt bleibt.

Artikel 7

Inanspruchnahme des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens

(1) Teilt ein Land mit, dass es den auf ihn entfallenden Anteil am Verpflichtungsrahmen des Bundes nicht ausschöpfen kann, wird der verbleibende Anteil vom Bund unter Berücksichtigung des in Artikel 2 genannten Schlüssels unter den Ländern neu verteilt, die insoweit weiteren Bedarf anmelden. Nicht ausgeschöpfte Verpflichtungsrahmen des Bundes können nicht zur Aufstockung von Programmen der Folgejahre verwendet werden.

(2) Die Bundesmittel aus dem Programmjahr 2020 werden von den Ländern als Landesmittel für die einzelnen Fördermaßnahmen bis zum 31. Dezember 2021 bewilligt. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht durch Bewilligungen oder bindende Vorbescheide ausgeschöpfte Mittel aus dem Verpflichtungsrahmen des Bundes verfallen endgültig.

Artikel 8

Übermittlung der Landesprogrammplanungen

Das Land teilt dem Bund seine Planungen für die Programme des sozialen Wohnungsbaus für das Programmjahr 2020 einschließlich des entsprechenden Verpflichtungsrahmens spätestens bis zum 31. März 2020 nach dem Muster der Anlagen 2 bis 3d mit.

Artikel 9

Landesbestimmungen

Das Land übersendet dem Bund alle für die soziale Wohnraumförderung geltenden landesrechtlichen Bestimmungen.

Artikel 10

Bewirtschaftung und Abrechnung der Bundesmittel

(1) Die Haushaltsmittel des Bundes werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Regel mit Beginn des jeweiligen Haushaltsjahrs, frühestens mit Beginn des Programmvollzugs, an die Länder zur selbstständigen Bewirtschaftung verteilt. Die bewirtschaftenden Landesdienststellen sind ermächtigt, die zuständige Bundeskasse zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel an die zuständige Landeskasse anzuweisen, sobald die Bundesmittel aufgrund eingegangener Verpflichtungen gebunden sind. Sie haben insoweit das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden.

(2) Die Haushaltsmittel des Bundes werden als Einnahmen in den Haushaltsplan des Landes eingestellt. Die Bewirtschaftung sowie die Abwicklung der Programme, insbesondere die Weiterreichung der Mittel an die Letztempfänger und die verwaltungsmäßige Prüfung der Verwendungsnachweise, richten sich nach dem Haushaltsrecht des Landes.

(3) Die Haushaltsmittel des Bundes können vom Land entsprechend dem in Artikel 5 vereinbarten Finanzierungsverhältnis von Bund und Ländern in Anspruch genommen werden, jedoch höchstens bis zur Höhe der vom Bund bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt bereit gestellten Jahresraten. Bei Berechnung des Barwertverhältnisses nach **Anlage 1** ist innerhalb des Gesamtförderprogramms eines Landes für das jeweilige Programmjahr eine programmübergreifende Betrachtung zulässig.

(4) Die Haushaltsmittel des Bundes werden nach ihrer Ausgabe zu Lasten des Bundeshaushalts unverzüglich an den Letztempfänger weitergeleitet. Wenn bei Abwicklung über ein Landesförderinstitut diesem die Mittel innerhalb von 30 Tagen zugehen und sichergestellt ist, dass die Weiterleitung/Auszahlung an den Letztempfänger im gewöhnlichen Geschäftsverkehr des Förderinstituts unverzüglich entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Förderzusage erfolgt, sind die Mittel fristgerecht weitergeleitet. Das Land trifft Vorkehrungen, die den Zeitaufwand für das Weiterleiten der abgerufenen Mittel möglichst geringhalten. Das Land unterrichtet den Bund über etwaige Verzögerungen im Mittelabfluss. In Ausfüllung der Protokollnotiz zu Artikel 6 Absatz 1 der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (MinBIFin. 1986, S. 238) wird für den Bereich des sozialen Wohnungsbaus Folgendes festgelegt: Wird die 30-Tage-Frist der Grundvereinbarung überschritten, so kann der Bund für die Zeit vom Fristablauf bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

(5) Haushaltsmittel des Bundes, die vom Land nicht für Zwecke dieser Verwaltungsvereinbarung verwendet werden, sind vom Land unverzüglich an den Bundeshaushalt zurück zu zahlen.

(6) Haushaltsmittel, die vom Letztempfänger nicht für Zwecke dieser Verwaltungsvereinbarung verwendet werden, sind vom Land in Höhe des Bundesanteils unverzüglich an den Bundeshaushalt zurück zu zahlen, soweit nicht ein anderweitiger zweckentsprechender Einsatz dieser Mittel durch das jeweilige Land im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung möglich ist.

Artikel 11

Berichtspflicht; zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen

(1) Das Land unterrichtet den Bund für das Programmjahr 2020 nach dem Stand vom 31. Dezember 2020 zum 1. März 2021 und nach dem Stand vom 31. Dezember 2021 zum 1. März 2022 über die Bewilligungen nach dem Muster der **Anlage 4**.

(2) Das Land teilt dem Bund die einschlägigen Prüfungsfeststellungen seiner obersten Rechnungsprüfbehörde mit.

(3) Die Vorgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 dienen der Kontrolle der zweckentsprechenden Mittelverwendung nach Artikel 104b Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit Artikel 104d Satz 2 des Grundgesetzes.

Artikel 12

Anwendung der Grundvereinbarung

Im Übrigen finden die Regeln der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (MinBIFin. 1986, S. 238) Anwendung, soweit diese mit den Bestimmungen des Grundgesetzes, insbesondere der den Ländern übertragenen ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung für die Wohnraumförderung sowie dem verfassungsrechtlichen Rahmen der Artikel 104d und 109 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar sind.

Artikel 13

Evaluierung

Die Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau werden entsprechend Artikel 104d Satz 2 i. V. m. Artikel 104b Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes regelmäßig durch den Bund im Zusammenwirken mit den Ländern evaluiert. Wesentliche Grundlagen der Evaluierung sind neben den Übersichten über die für den sozialen Wohnungsbau eingesetzten Bundes- und Landesmittel (Artikel 11 in Verbindung mit Anlage 4) die jährliche Berichterstattung über das Förderwesen nach **Anlage 5**, die das Land bis zum 1. März für das abgelaufene Kalenderjahr zu übermitteln hat. Die Gewinnung sonstiger für die Evaluierung erforderlicher Informationen hat so zu erfolgen, dass den beteiligten Stellen kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

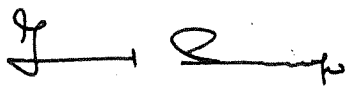
Artikel 14
Öffentliche Darstellung

(1) Die Förderung des Bundes ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen.

(2) Das Land bringt in den Bewilligungsbescheiden zum Ausdruck, dass die Förderung auch aus Finanzhilfen des Bundes erfolgt. Es legt den Förderempfängern auf, die Förderung durch den Bund auf Bauschildern auszuweisen, wenn für die jeweilige Maßnahme die Aufstellung von Bauschildern üblich ist.

Artikel 15
Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Gegenzeichnung aller Länder in Kraft. Die Länder wirken darauf hin, künftige Verwaltungsvereinbarungen über Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung durch den Bund gegenzuzeichnen.

<p>Berlin, den 15. 01. 2020</p> <p>Für die Bundesrepublik Deutschland</p>  <p>Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer</p>	
<p>Stuttgart, den</p> <p>Für das Land Baden-Württemberg</p> <p>Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut</p>	<p>München, den</p> <p>Für den Freistaat Bayern</p> <p>Der Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Dr. Hans Reichhart</p>
<p>Berlin, den</p> <p>Für das Land Berlin</p> <p>Die Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen Karin Lompscher</p>	<p>Potsdam, den</p> <p>Für das Land Brandenburg</p> <p>Der Minister für Infrastruktur und Landesplanung Guido Beermann</p>
<p>Bremen, den</p> <p>Für die Freie Hansestadt Bremen</p> <p>Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen Dr. Maike Schaefer</p>	<p>Hamburg, den</p> <p>Für die Freie und Hansestadt Hamburg</p> <p>Die Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen Dr. Dorothee Stapelfeldt</p>
<p>Wiesbaden, den</p> <p>Für das Land Hessen</p> <p>Der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Tarek Al-Wazir</p>	<p>Schwerin, den</p> <p>Für das Land Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Der Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg Vorpommern Christian Pegel</p>

<p>Hannover, den</p> <p>Für das Land Niedersachsen</p> <p>Der Niedersächsische Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Olaf Lies</p>	<p>Düsseldorf, den</p> <p>Für das Land Nordrhein-Westfalen</p> <p>Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Ina Scharrenbach</p>
<p>Mainz, den</p> <p>Für das Land Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Ministerin der Finanzen Rheinland-Pfalz Doris Ahnen</p>	<p>Saarbrücken, den</p> <p>Für das Saarland</p> <p>Der Saarländische Minister für Inneres, Bauen und Sport Klaus Bouillon.</p>
<p>Dresden, den</p> <p>Für den Freistaat Sachsen</p> <p>Der Sächsische Staatsminister für Regionalentwicklung Thomas Schmidt</p>	<p>Magdeburg, den</p> <p>Für das Land Sachsen-Anhalt</p> <p>Der Minister für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Thomas Webel</p>
<p>Kiel, den</p> <p>Für das Land Schleswig-Holstein</p> <p>Der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Hans-Joachim Grote</p>	<p>Erfurt, den</p> <p>Für den Freistaat Thüringen</p> <p>Der Thüringer Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft Professor Dr. Benjamin-Immanuel Hoff</p>

Gemeinsame Protokollnotizen
zur Verwaltungsvereinbarung über den sozialen Wohnungsbau
im Programmjahr 2020

Nummer 1: Zu Artikel 4

Zu dem unterstützungsbedürftigen Personenkreis können auch Studierende und Auszubildende gehören.

Nummer 2: Zu Artikel 8

Hinsichtlich der Angaben zur geplanten Anzahl der zu fördernden Wohnungen in Anlage 2 genügt die Übermittlung von Schätzungen. Gegebenenfalls können hierzu Erfahrungswerte aus früheren Programmjahren herangezogen werden.

Werden die Programmplanungen etwa infolge einer Neubildung der Landesregierung erst nach dem 31. März 2020 abgeschlossen, steht dies einer späteren Inanspruchnahme von Bundesmitteln nicht entgegen.

Nummer 3: Zu Artikel 10 Absatz 1

Der Auszahlung von Bundesmitteln nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 steht es nicht entgegen, wenn das Land in Vorleistung tritt und die fälligen Ansprüche des Fördernehmers bereits vor der Auszahlung der Bundesmittel erfüllt.

Nummer 4: Zu Artikel 10 Absatz 4

Bei einer Umwandlung der Bundeszuschüsse in Darlehen ist die Auszahlung des Darlehens als Weiterleitung des damit verbundenen Zinsvorteils (und ggfs. Tilgungsnachlasses) anzusehen.

Grundsätze für die Ermittlung der Anteilsverhältnisse von Bund und Ländern an der sozialen Wohnraumförderung

1. Gegenstand des Quotenvergleichs

In die Ermittlung der Anteilsverhältnisse werden nur die Verpflichtungsrahmen, d.h. die Gesamtsumme der den Bauherren zu gewährenden Förderungsmittel, ohne Rücksicht auf Art und Kosten ihrer Refinanzierung, einbezogen.

2. Barwert als Vergleichsmaßstab

Die Anteilsverhältnisse werden nach dem Barwert der Förderungsmittel bezogen auf das Programmjahr ermittelt. Die Berechnung des Barwerts für das Programmjahr erfolgt unter Anwendung eines Abzinsungsfaktors in Höhe des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvereinbarung zuletzt von der EU-Kommission veröffentlichten Basiszinssatzes für Deutschland plus 100 Basispunkte¹. Auszahlungen im Programmjahr werden nicht abgezinst. Für spätere Auszahlungen ist die zeitliche Differenz (in Jahren) zwischen Auszahlungs- und Programmjahr heranzuziehen. Der unterjährige Zeitpunkt des Mittelabflusses bleibt unberücksichtigt.

3. Höhe des Barwerts

Für Zuschüsse wird der Barwert des Verpflichtungsrahmens unter Berücksichtigung des in dem Förderprogramm vorgesehenen Auszahlungsrhythmus mit dem oben genannten Abzinsungsfaktor errechnet.

Für zinsverbilligte Darlehen sind zur Ermittlung des Barwerts der Förderung die jährlichen Zinsvorteile des Bauherrn gegenüber einem mit dem unten definierten Referenzzinssatz zu verzinsenden Darlehen zu berechnen und jeweils mit dem oben genannten Abzinsungsfaktor abzuzinsen. Die vereinbarte Vergütung für die Durchführung der Förderung (Verwaltungskostenbeitrag) ist als Bestandteil des Förderungszinses zu berücksichtigen.

Der Referenzzinssatz berechnet sich aus einem aus Marktwerten abgeleiteten Einstandszinssatz für erstrangige Hypothekendarlehen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvereinbarung zuzüglich eines pauschalen Zuschlags für Nachrangigkeit, Sondertilgungsmöglichkeiten und Verzicht auf Bereitstellungszinsen. Bei abweichendem Subventionszeitraum berechnet sich der Referenzzinssatz auf Basis linearer Interpolation. Übersteigt der

¹ Der Basissatz wird von der EU-Kommission unter folgender Internetadresse bekanntgegeben:
http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html

Subventionszeitraum 30 Jahre wird der Referenzzinssatz für einen Subventionszeitraum von 30 Jahren verwendet.

Tabelle: Zusammensetzung Referenzzinssatz (vorläufig Stand 3.9.19; finale Festlegung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvereinbarung)

Subventionszeitraum	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
Einstandszinssatz ²	0,39 %	0,71 %	0,91 %	1,29 %
Zuschlag	1,00 %	1,00 %	1,5 %	2,00 %
Referenzzinssatz	1,39 %	1,71 %	2,41 %	3,29 %

Soweit Förderkonditionen nicht von vorneherein für den gesamten Förderzeitraum definiert sind oder die Förderhöhe bspw. einkommensbezogen variiert, sind sachgerechte Schätzungen durchzuführen.

Bei einer Kombinationsförderung z.B. mit KfW/EIB-Mitteln ist nur der Landesfördermehrwert zu berücksichtigen.

² Quelle: DR. KLEIN Firmenkunden AG (<https://www.drklein-firmenkunden.de/category/finanzierung/>)

Land: _____

Anlage 2 (zu Artikel 8)

**Sozialer Wohnungsbau - Programmplanung für das Jahr 2020
- Anzahl der Wohnungen und hierfür vorgesehener Mitteleinsatz -
(nominal)**

	Wohnungen	Hierfür vorgesehener Mitteleinsatz in T€		
		Bund	Land	Summe
1.	Wohnungsbau einschließlich Ersterwerb			
1.1	davon selbstgenutztes Wohneigentum			
1.2	davon Mietwohnungen			
1.3	davon Wohnheimplätze			
	= Summe			
2.	Modernisierung von Wohnraum			
2.1	davon selbstgenutztes Wohneigentum			
2.2	davon Mietwohnungen			
2.3	davon Wohnheimplätze			
	= Summe			
3.	Begründung/Verlängerung von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum			
4.	Erwerb bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung			
1.-4.	Insgesamt			

den

(Unterschrift)

Land: _____

Anlage 3a (zu Artikel 8)

Programmplanung 2020
Verpflichtungsrahmen des Landes (ohne Bundesmittel)
- Wohnungsbau einschließlich Ersterwerb -

	- 1.000 € -	
	nominal	Barwert
Darlehensvolumen		
darin enthaltene Zinssubventionen		
Zuschussförderung		

_____, den _____

(Unterschrift)

Land: _____

Anlage 3b (zu Artikel 8)

Programmplanung 2020
Verpflichtungsrahmen des Landes (ohne Bundesmittel)
- Modernisierung von Wohnraum -

	- 1.000 € -	
	nominal	Barwert
Darlehensvolumen		
darin enthaltene Zinssubventionen		
Zuschussförderung		

_____, den _____

(Unterschrift)

Land: _____

Anlage 3c (zu Artikel 8)

Programmplanung 2020
Verpflichtungsrahmen des Landes (ohne Bundesmittel)
- Begründung/Verlängerung von Belegungsrechten -

	- 1.000 € -	
	nominal	Barwert
Darlehensvolumen		
darin enthaltene Zinssubventionen		
Zuschussförderung		

_____, den _____

(Unterschrift)

Land: _____

Anlage 3d (zu Artikel 8)

Programmplanung 2020
Verpflichtungsrahmen des Landes (ohne Bundesmittel)
- Erwerb bestehenden Wohnraums -

	- 1.000 € -	
	nominal	Barwert
Darlehensvolumen		
darin enthaltene Zinssubventionen		
Zuschussförderung		

_____, den _____

(Unterschrift)

Land: _____

- 1. Jahr
- 2. Jahr¹

Tit. 882 06

Übersicht über die für den sozialen Wohnungsbau eingesetzten Bundes- und Landesmittel sowie die mit diesen Mitteln geförderten Wohnungen

	Bundesmittel				Landesmittel				Wohnungen		
	Zuschüsse		Darlehens- volumen ² nominale (T€)	Darlehens- volumen ² nominale (T€)	Zinssubventionen		Zuschussförderung			Gesamt	
	nominal (T€)	Barwert (T€)			nominal (T€)	Barwert (T€)	nominal (T€)	Barwert (T€)			Barwert (T€)
I. Bereitgestellte Verpflichtungsrahmen/ Programmgemäß zu fördernde Wohnungen											
	Wohnungsbau einschl. Ersterwerb										
	Modernisierung von Wohnraum										
	Begründung/Verlängerung v. Belegungsrechten										
	Erwerb bestehenden Wohnraums										
II. Hiervon in Anspruch genommen durch Bewilligungen oder bindende Vorbescheide bis 31.12.2020/2021 ¹ Hiermit bis 31.12.2020/2021 ¹ geförderte Wohnungen											
	Wohnungsbau einschl. Ersterwerb										
	Modernisierung von Wohnraum										
	Begründung/Verlängerung v. Belegungsrechten										
	Erwerb bestehenden Wohnraums										
III. Restliche Verpflichtungsrahmen/ Voraussichtlich noch zu fördernde Wohnungen											
	Wohnungsbau einschl. Ersterwerb										
	Modernisierung von Wohnraum										
	Begründung/Verlängerung v. Belegungsrechten										
	Erwerb bestehenden Wohnraums										

den

Unterschrift

¹ Nicht Zutreffendes streichen.
² In Darlehen umgewandelte Bundesmittel.

5	davon Modernisierung																	
6	darunter mit Miet- und Belegungsbindung ≥ 20 Jahre																	
7	davon durch folgende Bauherren																	
7a	Kommunale und öffentliche Unternehmen																	
7b	Genossenschaften																	
7c	andere private Bauherren																	
7d	Sonstige																	
8	darunter altersgerecht																	
9	darunter energetisch																	
10	davon Erwerb von Belegungsbindungen																	
11	darunter mit Miet- und Belegungsbindung																	
12	darunter Prolongationen																	
13	<u>Selbstgenutztes Wohneigentum</u>																	
14	davon Neubau																	
15	davon Erwerb bestehenden Wohnraums und dessen Modernisierung																	
16	davon Modernisierung bestehenden Wohneigentums																	

17	darunter altersgerecht										
18	darunter energetisch										
19	Wohnheimplätze***										
20	davon für Studierende oder Auszubildende										
21	davon für ältere Menschen										
22	davon für Menschen mit Behinderung										
23	davon für sonstige Gruppen										
24	Sonstiges										

*nachrichtlich

** Kostengruppen 100-700 nach DIN 276

*** aus Mitteln des sozialen Wohnungsbaus

Wohneinheiten	
25	Gesamtbestand an Mietwohnungen mit Miet- und Belegungsbindungen (Stand 31.12.2020)
26	Im Betrachtungsjahr auslaufende Miet- und Belegungsbindungen von Mietwohnungen

, den

(Unterschrift)